

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0479/19</b>	<b>Datum</b> 16.09.2019
<b>Dezernat: V</b>	<b>Amt 51</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	01.10.2019	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Finanz- und Grundstücksausschuss	23.10.2019	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	24.10.2019	öffentlich	Beratung
Stadtrat	14.11.2019	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>FB 02</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		x
	<b>KFP</b>		x
	<b>BFP</b>		x

### **Kurztitel**

Überplanmäßige Aufwendungen im Deckungskreis (DK) Hilfe zur Erziehung (HzE),  
Plankostenstelle: 51510000 für das Haushaltsjahr 2019

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen im DKHzE gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA im Bereich der sozialen Leistungen an natürliche Personen gemäß SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Höhe von **8.500.000 EUR (Stand: 31.08.2019)**.
2. Die überplanmäßigen Aufwendungen i. H. v. **8.500.000 EUR** werden durch:
  - 300.000 EUR aus dem DKUDUVG (SK 44811210) – Mehrerträge
  - 1.500.000 EUR aus dem DKKiFöG (SK 53182150) – Minderaufwendungen
  - 2.300.000 EUR aus dem DKSOZ (SK 546110000) – Minderaufwendungen
  - 4.400.000 EUR aus dem DKSWM (SK 46510000) – Mehrerträge

gedeckt.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>	<b>5151</b>	<b>Pflichtaufgabe</b>	<b>x</b>	<b>ja</b>		<b>nein</b>
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltssolidierungsmaßnahme</b>					
<b>36303, 36304</b>		<b>ja, Nr.</b>			<b>x</b>	<b>nein</b>
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
<b>2019</b>	<b>JA</b>	<b>x</b>	<b>NEIN</b>			

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DKHzE, PKst: 51510000

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>2019</b>	34.674.000	51510000	s. Übersicht S.6 , Tabelle 1	25.829.000	8.845.000
<b>2019</b>	1.015.000	51510000	s. Übersicht S.8, Tabelle 2	1.360.000	-345.000
<b>2019</b>	968.000	51510000	53182500 53312020 53312030 53312040 53312070 53312140 53313000 53322035 53322040	968.000	0,00
<b>Summe:</b>	36.657.000			28.157.000	8.500.000

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>20...</b>					
<b>20...</b>					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:


Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>20...</b>					
<b>20...</b>					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>20...</b>					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

**C. Anlagevermögen**

Investitionsnummer:

Anlage neu

Buchwert in €:

JA

Datum Inbetriebnahme:

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 51	Sachbearbeiter Abt.Ltr. Herr Krüger	Unterschrift AL / FBL Frau Dr. Arnold
---	--	--

Verantwortliche Beigeordnete V – Fr. Borris	Unterschrift
--	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2019
-----------------------------------	------------

## **Begründung:**

### **zu 1.**

Die Leistungen für Hilfen zur Erziehung sind als gesetzliche Pflichtleistungen an natürliche Personen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII festgeschrieben. Sie sind somit unabweisbar und entsprechend einklagbar. Mit der Haushaltsplanung 2019 wurde im April 2018 unter Beachtung aller bis dato bekannten Planungsgrößen, wie beispielsweise die Prüfung der Hilfeplanung aller aktuellen Fälle im DKHzE, nur die Summe des Aufwandsansatzes aus dem Haushaltsjahr 2018 anerkannt. Im Zusammenhang mit der ÜPL in 2018 und dem Mehrbedarf i. H. v. 5.300.000 EUR wurde der Aufwandsansatz für das Jahr 2019 auf 28.157.000 EUR korrigiert. Damit bestand unter der Annahme, dass das voraussichtliche IST 2019 mindestens der Aufwandshöhe IST 2018 entspricht, schon ein Planungsrisiko i. H. v. ca. 3.900.000 EUR.

Bereits im Halbjahresbericht 2019 wurde angezeigt, dass im DKHzE das voraussichtliche Aufwands-IST zum 31.12.2019 den Planansatz 2019 überschreiten wird. Jedoch sind zu diesem frühen Zeitpunkt im Bereich Hilfen zur Erziehung (HzE) noch keine gesicherten Prognosen möglich. Das voraussichtliche Ist per 31.12.19 im DKHzE kann nur vage mittels Erfahrungswerten und den aktuell geführten Fallerfassungen im Fachanwenderprogramm OK.JUG prognostiziert werden. Erst am Jahresende kann eine realistischere Einschätzung des V-Ist per 31.12.2019 getroffen werden. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass erst im IV. Quartal viele Träger die bis dato nicht geltend gemachten Rechnungen einlösen. Hier muss im Rahmen der Umstellung von OKJUG auf OKJUS dafür Sorge getragen werden, dem Jugendamt technische Voraussetzungen zu ermöglichen, die die fehlenden Rechnungen im laufenden Monat rechtzeitig anzeigen und somit die Leistungserbringer frühzeitiger auffordern könnten. Für die nicht planbaren Pflichtleistungen der Jugendhilfe besteht immer ein unbezifferbares Haushaltsrisiko.

In den vorangegangenen Planungszeiträumen wurde u. a. in den Mehrbedarfsbegründungen immer wieder der Fokus auf die lfd. Entgeltverhandlungen gelegt. Diese Tatsache hat auch weiterhin festen Bestand. Bisher konnten primär nur Aussagen über die Entgelte der freien Träger innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) getroffen werden. Das Jugendamt verhandelt in der Regel mit den jeweiligen Leistungserbringern in einem 2-Jahresrhythmus, so dass davon auszugehen ist, dass jährlich die Hälfte aller Leistungen einen erhöhten Entgeltsatz bzw. eine erhöhte Fachleistungsstunde erhält. Die auswärtigen Entgelte für stationäre Einrichtungen liegen in der örtlichen Zuständigkeit der ansässigen Jugendämter und können von der LH MD nicht beeinflusst werden. Der vom örtlich zuständigen Jugendamt verhandelte Entgeltsatz/Fachleistungsstunde ist somit zu akzeptieren und stellt ein nicht beeinflussbares und nicht planbares Haushaltsrisiko da.

Eine immer wiederkehrende Begründung für den Mehrbedarf sind die nicht beeinflussbaren bzw. im Vorfeld nicht vorhersehbaren und vielfältigen familiären Konfliktsituationen. Die nicht planbaren und unberechenbaren Risikofaktoren im Bereich der Kindeswohlgefährdung führen immer wieder dazu, dass zur Sicherung des Kindeswohls kurzfristige Maßnahmen getroffen werden müssen. Der aktuelle Trend zeigt aber auch, dass die Zielerreichung im Rahmen der Hilfeplanung/HzE weit in die Volljährigkeit hineingeht. Hierzu folgen noch einmal gesonderte Zahlen im Rahmen der Mehraufwendungen im SK 53322020.

Im Zusammenhang mit der Steigerung der Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe ist u. a. auf die Neu-Verpflichtung im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zu verweisen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat, sofern der Tatbestand einer Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erfüllt ist, kein Ermessen, ob er die Hilfe leistet oder nicht. Er ist verpflichtet, Kindern und Jugendlichen Hilfe bei der Entwicklung von Fähigkeiten zur Eingliederung in die Gesellschaft zu geben. Er ist ebenso, wie andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB IX.

Der Hilfebedarf in der ambulanten Eingliederungshilfe beschränkt sich aktuell nicht nur auf den steigenden Bedarf an Schulbegleitungen. Vielmehr sind es die mehrfachen

Unterstützungsleistungen, die nur in ihrer komplexen und damit überdurchschnittlich kostenintensiven Gewährung pro Einzelfall die erforderliche Teilhabe ermöglichen.

In der stationären Eingliederungshilfe wurde im zurückliegenden Jahr klar zwischen der Teilhabe und dem erzieherischen Bedarf getrennt. Dies ist auch eine Ursache für die konträre Entwicklung zwischen der stationären und ambulanten Eingliederungshilfe. Die aktuell vorliegenden Eingliederungsfälle sind in der Hilfeform sehr spezifisch und verfügen aufgrund der Beeinträchtigung über ein differenziertes Angebot.

Ein Fall gemäß § 35a i. v. E. verursacht durchschnittlich im Jahr, je nach Betreuungsintensivität, Kosten i. H. v. 65.000 EUR und bis zu 150.000 EUR. Weiter ist zu bemerken, dass im Gegensatz zur Heimerziehung die Verweildauer aufgrund der ausgeprägten Störungsbilder höher angesetzt werden muss. Vorzeitige Beendigungen sind im Regelfall in der stationären Eingliederungshilfe eher selten.

Die Hilfen zur Erziehung sowie die Eingliederungshilfe steuern die Sozialarbeiter/-innen primär über den Hilfeplan. Hier erfolgt im Abstand von sechs Monaten die Kontrolle zum Hilfeverlauf auf der Basis einer Zielorientierung. Auf der Grundlage des Feedbacks aller Beteiligten wird geprüft, ob die gemeinsam erstellten Zielstellungen umgesetzt werden konnten und die lfd. Hilfe weiterhin noch geeignet ist oder Veränderungen notwendig sind. Bei einer festgestellten Zielerreichung wird die Hilfe im Rahmen des Dreiecksverhältnisses zwischen Leistungsgewährer, -erbringer und dem Klienten beendet.

Aufgrund der akuten Personalsituation musste im Jugendamt die im Qualitätshandbuch verfügte 6-Monatsfrist für die Hilfeplanfortschreibung außer Kraft gesetzt werden., so dass 2/3 aller Fälle nur noch in einem jährlichen Rhythmus fortgeschrieben wurden. Hier handelte es sich überwiegend um Leistungsfälle, bei denen eine Rückführung ins Elternhaus nicht vorgesehen bzw. vorerst ausgeschlossen wurde. Daher ist diese Übergangsregelung sowohl fachlich als auch finanziell vertretbar.

Eine Überprüfung der aktuellen Platzierungen im Rahmen des § 34 SGB VIII ergab, dass gemäß der Hilfeplanung nur in höchstens 60 von aktuell 364 Heimerziehungen eine zeitnahe Rückführung (Jahresfrist) möglich ist. Die übrigen Fälle bedürfen des längeren Aufenthaltes, der teilweise auch bis zur Volljährigkeit avisiert ist. Nachfolgend die überwiegenden Gründe, die dazu führen, dass eine zeitnahe Rückführung nicht erfolgen kann und an denen derzeit Leistungserbringer und –gewährer sozialpädagogisch arbeiten:

- Eltern/Elternteile verfügen über eine eingeschränkte Erziehungskompetenz,
- Eltern haben psych./geistige Beeinträchtigungen,
- Vernachlässigung, Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung der Kinder,
- Teile der elterlichen Sorge wurden durch das Familiengericht entzogen,
- zwischen Eltern und Kindern bestehende Beziehungsprobleme,
- Konsum oder Missbrauch von Alkohol/Drogen durch die Eltern,
- Kinder haben psych./geistige Beeinträchtigungen und die Eltern sind nicht in der Lage, diesen Beeinträchtigungen adäquat zu begegnen,
- über Jahre fehlende Elternkontakte, weil der andere Elternteil nicht bekannt, verstorben oder präsent ist und daher keine Rückführung möglich ist.

Ferner lag die Priorität in den unterbesetzten Sozialzentren in der Sicherung des Kindeswohls, in den anstehenden Krisengesprächen und in der Gewährung notwendiger Jugendhilfeleistungen als Folge vorangegangener Gefährdungsprüfung.

Auch wenn die folgenden Aspekte in den Begründungen der Mehrbedarfe eine untergeordnete Rolle spielen, werden nachfolgend aktuelle Entwicklungstendenzen aufgezeigt, die auch die Planungsgrößen der übrigen SK und somit den gesamten DKHzE stark beeinflussen:

- ansteigende Hilfen, wo sich die Personensorgeberechtigten ihrer Verantwortung entziehen,
- steigender Hilfebedarf bei Übergängen z. B. Kita/Schule aufgrund fehlender

Integrationsmaßnahmen, Kind wird nicht in der Kita betreut, im Elternhaus wird kein Deutsch gesprochen und mit Schuleintritt entstehen Hilfebedarfe, auch aufgrund der Sprachbarrieren,

- rückläufige Tendenzen in den Hilfen für UMA (§ 34 SGB VIII) im Gegensatz überproportionale Steigerung im § 34 SGB VIII für die deutschen Kinder,
- Einführung eines neuen SK/ einer neuen Hilfe nach § 18.3 SGB VIII (begleiteter Umgang) mit zunehmender Tendenz,
- weiterer Anstieg der Hilfen nach §§ 30, 31 SGB VIII, inklusive Familien mit Migrationshintergrund,
- Steigerung der Zusatzkosten durch den Einsatz von Dolmetschern,
- Zusatzkosten sind aber auch Fahrtkosten zwischen Schule und Hort oder der Tagesgruppe bzw. der ambulanten Teilhabeleistung,
- insgesamt verzeichnen die kostenpflichtigen Hilfen gem. §§ 19, 27.3, 29-35, 35a, 41 und 42 (ohne UMA) eine Zunahme von ca. 8 % (stat. Jahresbericht 2018).

## Mehraufwendungen

In der folgenden Übersicht (Tab. 1) werden die Sachkonten (SK) mit den voraussichtlichen Mehraufwendungen zum 31.12.2019 dargestellt.

**Tab. 1: Mehraufwendungen im DKHzE**

SK	Soz. Leistungen an natürl. Personen	Planansatz 2019	voraus. Mehraufwendungen zum 31.12.19
53312005	§ 18 SGB VIII – begleiteter Umgang	10.000,00	20.000,00
53312010	§ 41 SGB VIII - amb. Hilfe junge Volljährige	165.000,00	135.000,00
53312050	§ 31 SGB VIII – soz.-päd. Familienhilfe	2.200.000,00	180.000,00
53312060	§ 33 SGB VIII - Vollzeitpflege	2.434.000,00	66.000,00
53312080	§ 35a SGB VIII – amb. Eingliederungshilfe	1.000.000,00	1.000.000,00
53322000	§ 19 SGB VIII – Wohnen Mütter/Väter u. Kind	850.000,00	70.000,00
53322010	§ 13/3 SGB VIII – begleitete Wohnform	100.000,00	30.000,00
53322020	§ 41 SGB VIII – stat. Hilfe junge Volljährige	920.000,00	580.000,00
53322020	§ 32 SGB VIII - Tagesgruppe	1.000.000,00	100.000,00
53322060	§ 34 SGB VIII – Heimerziehung	16.000.000,00	6.414.000,00
53322070	§ 35 SGB VIII – intensive Einzelbetreuung	50.000,00	50.000,00
53322080	§ 35a SGB VIII – stat. Eingliederungshilfe	1.100.000,00	200.000,00
	<b>Summen:</b>	<b>25.829.000,00</b>	<b>8.845.000,00</b>

Wie aus den **Mehraufwendungen** (Tab. 1) erkennbar, werden 73 % der überplanmäßigen Aufwendungen durch Leistungen gemäß § 34 SGB VIII i. v. E., SK 53322060 Heimerziehung und sonstige Wohnformen, verursacht.

Die Mehraufwendungen über 200.000 EUR pro Sachkonto werden im Folgenden erläutert:

**SK 53312080 (§ 35a a. v. E. SGB VIII), voraus. Mehrbedarf i. H. v. 1.000.000 EUR**

**SK 53322080 (§ 35 a i. v. E. SGB VIII), voraus. Mehrbedarf i. H. v. 200.000 EUR**

Der Eingliederungshilfe sind zunehmend Kinder und Jugendliche mit komplexem Hilfebedarfen, kognitiven Einschränkungen (Lernbehinderung) und Verhaltensauffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich zuzuordnen.

Der voraussichtliche Mehrbedarf im ambulanten Eingliederungsbereich i. H. v. 1.000.000 EUR begründet sich überwiegend in der Fallzahlerhöhung und zunehmender Einzelfälle mit komplexen Hilfebedarf. Durchschnittlich hat der Hilfeempfänger/-in in jedem zweiten Fall einen Bedarf an mehrfachen Leistungen wie Schulbegleitung, Einzelförderung, Lerntherapie, Elternarbeit/Hausintervention und integrative KITA bzw. Hort. Aus den Hilfeplanfortschreibungen ist zu entnehmen, dass die laufenden Fälle überwiegend nur noch mit Hilfe von Zusatzleistungen durch den Leistungsanbieter aufrechterhalten werden können. Es bleibt abzuwarten, wie die weitere Entwicklung unter den neuen Gesetzmäßigkeiten des BTHG im Land Sachsen-Anhalt vorangetrieben wird. Ferner steht auch die Frage, wie inklusiv künftig die Betreuung/Teilhabe umgesetzt wird, ohne auf bisher gesonderte Landesrichtlinien verweisen zu können.

Das Schulsystem bietet keine Förderung bei Leserechtschreibschwäche oder Dyskalkulie. Hier müssen die Lerntherapien über Lerninstitute erfolgen und über die Jugendhilfe finanziert werden. Die bewilligte Eingliederungshilfeleistung ambulanter Schulbegleitung verzeichnet analog des Vorjahres einen steigenden Aufwuchs. Die Kosten für die Schulbegleitung verursachen ca. 1/3 der gesamten ambulanten Leistungen.

Gemäß der Änderung durch das Bundesteilhabegesetz sind Annexleistungen wie beispielsweise Fahrtkosten für die Kinder und Jugendlichen als Pflichtleistungen anzuerkennen. Hier schlagen sich die Kosten der bereits benannten Varianten der Kinderbeförderung nieder.

Eine Erklärung für die Mehrkosten im stationären Bereich bei gleichzeitigem Fallrückgang wurde bereits eingangs aufgezeigt. Die beiden wichtigsten Komponenten bleiben die im Vergleich zu anderen ambulanten/stationären Hilfen überdurchschnittlichen Kosten für die komplexe Betreuung und die lange Verweildauer bis zur Abgabe an den nachfolgenden Rehabilitationsträger.

#### **SK 53322020 (§ 41 i. v. E. SGB VIII), voraus. Mehrbedarf i. H. v. 580.000 EUR**

Gemäß den statistischen Erhebungen des Jugendamtes wurden im Zeitraum 01.07.2018 bis 01.07.2019 insgesamt 104 Hilfen nach § 34 für deutsche Kinder/Jugendliche und 48 Fälle im Rahmen der UMA-Betreuung beendet. Für 73 Hilfen (davon 39 UMA) war der Beendigungsgrund der Eintritt in die Volljährigkeit. Für 39 junge Volljährige (davon 11 UMA) musste aufgrund der bis dato nicht erreichten Selbständigkeit die Hilfe für junge Volljährige fortgesetzt werden. Auch wenn diese jungen Volljährigen je nach Entwicklungsstand in den verschiedensten Wohnformen betreut werden und die Entwicklung mit einer ¼ Jährigen Hilfeplanung gesteuert wird, unterliegen diese Defizite einer bisher nie erreichten Kostenentwicklung.

#### **SK 53322060 (§ 34 i. v. E. SGB VIII), voraus. Mehrbedarf i. H. v. 6.414.000 EUR**

Der Planansatz im SK 53322060 (Heimerziehung) wurde für 2019 um 1.157.418 EUR auf 16.000.000 EUR im Vergleich zum Plan 2018 erhöht. Bereits zum 31.12.2018 ergab sich auf der Grundlage der Prognose gemäß ÜPL-DS0472/18 ein begründeter Mehrbedarf i. H. v. 3.291.266,00 EUR. Dieser wurde im Rahmen des Jahresabschlusses mit einem Ist 2018 i. H. v. 19.291.267 EUR bestätigt. Im lfd. Haushaltsjahr wird in dem SK des § 34 SGB VIII trotz leicht erhöhtem Planansatz aktuell ein Ist i. H. v. 22.414.000 EUR und damit im Vergleich zum Planansatz ein voraussichtlicher Mehrbedarf i. H. v. 6.094.000 EUR zum 31.12.2019 und im Vergleich zum Ist 2018 ein Mehrbedarf i. H. v. 3.122.733 EUR eingeschätzt.

Die statistischen Erhebungen zeigen, dass im Vergleich zum Vorjahr durchschnittlich 52 stationäre Jugendhilfeleistungen mehr gewährt wurden. Die Anzahl der Heimerziehung stieg mit Stichtag 01.01. von 298 auf 343 Fälle und per 01.07. von 308 auf 367 Fälle (*Diagramm 2*). Diese durchschnittliche Erhöhung reduziert sich um 13 Fälle, die sich durch den Rückgang der UMA-Fälle ergeben haben. Hier reduzierte sich der Fallbestand von 63 auf 48 Fälle per 01.01. und von 59 auf 47 Betreuungsfälle mit Stand 01.07. (*Diagramm 3*)

Bei einem durchschnittlichen Entgelt i. H. v. 150 EUR pro Tag und Fall ergibt sich für die 39 Mehrfälle ein finanzieller Aufwand i. H. v. 2.135.250 EUR. Weiterhin wurden im laufenden

Haushaltsjahr mit den Leistungserbringern die kontinuierlichen Entgeltverhandlungen fortgesetzt und durch die turnusmäßigen, aber nicht planbaren Erhöhungen in der Folge Mehrbedarfe verursacht. Ausgehend von dem eingangs erwähnten Verhandlungsrhythmus werden für die Ermittlung der aktuellen Entgeltmehrbedarfe 200 Fälle mit einer durchschnittlichen Erhöhung i. H. v. 15 EUR pro Tag zugrunde gelegt. Auf rund 1.095.000 EUR kann diese Summe ausschließlich für die Entgelterhöhung im stationären Bereich beziffert werden. Die Mehrbedarfe wegen Fallzahlerhöhung und wegen Entgelterhöhungen/Fall beide addiert ergeben einen aktuellen Mehrbedarf i. H. v. 3.230.250 EUR und dieser entspricht annähernd der Differenz zwischen dem Ist 2018 und dem voraussichtlichen Ist 2019 (3.122.733 EUR). Für diese Pflichtleistungen hat die Landeshauptstadt die vollen Aufwendungen zu tragen. Der finanziell mögliche Eigenanteil der Sorgeberechtigten im Rahmen der zu zahlenden Kostenbeiträge ist aufgrund des geringen Einkommens marginal. Die Höhe der möglichen Kostenbeiträge aus den Leistungen der Tagesgruppe (SK53322050) und der Heimerziehung (SK 53322060) wurde mit 300.000 EUR veranschlagt und wird als IST bis zum 31.12.2019 zur Verfügung stehen. Mehrerträge sind nicht zu erwarten.

### Minderaufwendungen

Ergänzend zu den Mehraufwendungen soll die folgende Übersicht (Tab. 2) zeigen, dass auch Leistungen mit Minderbedarfen vorgehalten werden. Gemäß der aktuellen Hochrechnung mit voraussichtlichem IST-Stand per 31.12.2019 entstehen folgende Minderaufwendungen, die jedoch die Mehrbedarfe nur minimal kompensieren können.

**Tab. 2: Minderaufwendungen DKHzE**

SK	Soz. Leistungen an natürl. Personen	Planansatz 2019	Voraus. Minderaufwendungen zum 31.12.2019
53312000	§ 27 SGB VIII – therapeutische Leistungen	60.000	-45.000
53322030	§ 42 SGB VIII - Inobhutnahme	1.300.000	-300.000
	<b>Summen</b>	<b>1.360.000</b>	<b>-345.000</b>

### Zusammenfassung:

Aus Tabelle 1 und 2 ergibt sich im Deckungskreis der zusätzlich benötigte finanzielle Bedarf in Höhe von **8.500.000 EUR** (Stand 31.08.2019). Gemessen am Ausgaben IST 2018 benötigt der DKHzE im laufenden Haushaltsjahr 2019 voraussichtlich 4.500.000 EUR mehr als im Vorjahr. Der Mehrbedarf begründet sich in der Praxis der Veranschlagung des planerischen Zielkostensatzes pro Haushaltsjahr seit mehreren Jahren und zusätzlich in den jährlichen ungewissen Entgelterhöhungen, den teilweisen komplexeren Hilfebedarf sowie Fallzahlsteigerungen. Eine Abweichung des Mehrbedarfs kann sich auf Grund der vorbleibenden drei Monate weiterhin ergeben. Die Gewährung von Jugendhilfe ist, wie eingangs erwähnt, eine Pflichtaufgabe und nicht planbar. Es besteht immer ein unbezifferbares Haushaltsrisiko. Mehrerträge sind nicht zu erwarten.

Der Bereitstellungszeitraum ist aufgrund des bisher benötigten Bedarfes von ca. 0,6 Mio. EUR/Woche und den noch verfügbaren Mitteln sowie des eingeschätzten Mehraufwandes spätestens ab Mitte November 2019 erforderlich. Für die Bereitstellung der Mittel ist bei der voraussichtlichen Kassenwirksamkeit (Auszahlungen) zu beachten, dass analog der Vorjahre noch bis zum Kassenschluss 2019 im Januar 2020 Aufwendungen rückwirkend für 2019 mit Auszahlungen in 2020 erfolgen müssen und diese gemäß dem Haushaltsgrundsatz der periodengerechten Zuordnung von Auszahlungen dem Haushaltsjahr der tatsächlichen Verausgabung, also teilweise auch 2020, zuzuordnen sind.

**zu 2. Deckungsquelle**

Für den Mehraufwand in Höhe von 8.500.000 EUR erfolgt eine Deckung aus dem städtischen Gesamthaushalt durch

300.000 EUR aus dem DKUDUVG (SK 44811210) – Mehrerträge  
1.500.000 EUR aus dem DKKiFöG (SK 53182150) – Minderaufwendungen  
2.300.000 EUR aus dem DKSOZ (SK 546110000) – Minderaufwendungen  
4.400.000 EUR aus dem DKSWM (SK 46510000) – Mehrerträge

gemäß Beschlusspunkt 2.

**Anlagen:**

Anlage 01: Tabelle lfd. Hilfen zum Stichtag  
Anlage 02: Diagramm 1 - Entwicklung ambulanter Erziehungshilfen 2018/2019  
Diagramm 2 - Entwicklung stationärer Erziehungshilfe 2018/2019  
Diagramm 3 - Entwicklung Erziehungshilfen für UMA 2018/2019